AWO Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e. V.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung

Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0
Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

[redacted]

© AWO Bundesverband e. V.

Berlin, 07.07.2025

Der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bundesverband e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung Stellung nehmen zu können und macht von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Die AWO begrüßt ausdrücklich die Einführung einer bundeseinheitlichen und generalistischen Pflegefachassistenzausbildung[1], die zur Steigerung der Attraktivität des Pflegeassistenzberufes und damit zu einer Verbesserung der personalen Situation in der Pflege und zur Umsetzung des Qualifikationsmixes im Rahmen des Personalbemessungsinstrumentes nach § 113c SGB XI maßgeblich beitragen kann. Begrüßt wird indes, dass vorgesehen ist, die Pflegefachassistenzausbildung anschlussfähig in ein kohärentes Ausbildungssystem der generalistischen Ausbildung einzubinden.

Folgende grundlegende Vorbemerkungen sind aus Sicht der AWO zentral:

- **Ausbildungsdauer**

  Die AWO hatte sich bereits in ihrem Eckpunktepapier vom November 2023 klar für eine einjährige Pflegeassistenzausbildung ausgesprochen, unter der Voraussetzung, dass die Ausbildungsziele bzw. das Kompetenzprofil aus § 4 vollumfänglich bestehen bleibt und der Heilberufe-Status sowie damit verbunden die Möglichkeit der bundeseinheitlichen Regelung sichergestellt sind. Die Nachteile einer 18-monatigen Ausbildung bezüglich der fehlenden Schul- und Lehrkapazitäten, der zeitlichen Einbindung, sowie der Einschränkungen bei der Durchlässigkeit und mit Blick auf die Mehrkosten bleiben jedoch bestehen. Die zeitnahe Einführung einer bundeseinheitlichen, generalistischen und anschlussfähigen Pflegeassistenzausbildung hat aus Sicht der AWO jedoch höchste Priorität.

  Die Verkürzungs- und Anerkennungstatbestände sind in diesem Zusammenhang aus Sicht der AWO gelungen. Diese erscheinen geeignet, erfahrenen Pflegehelfer*innen einen guten Übergang in eine Pflegefachassistenzausbildung zu ermöglichen. Einzig die unbürokratische Möglichkeit den Abschluss zur Pflegefachassistenz mit der Zwischenprüfung in der Pflegeausbildung nach PflBG abzunehmen, wurde nicht ergriffen.

- **Schulsozialarbeit und die Finanzierung von weiteren Unterstützungsmaßnahmen**

  Um dem Fachkräftemangel in der Pflege wirksam zu begegnen, müssen Auszubildende in der Pflegefachassistenz aber auch in der Pflegeausbildung nach PflBG gezielt unterstützt werden. Viele junge Menschen bringen persönliche, soziale oder sprachliche Herausforderungen mit, die den Ausbildungserfolg gefährden. Schulsozialarbeit kann hier entscheidend helfen: Sie stärkt soziale Kompetenzen, unterstützt bei Lernschwierigkeiten und reduziert Ausbildungsabbrüche. Aus Sicht der AWO trägt sie wesentlich zur Sicherung des Ausbildungserfolges und zur

langfristigen Fachkräftesicherung bei und sollte unbedingt flächendeckend ermöglicht werden.

Da die Arbeitsagenturen/Jobcenter oft keine Unterstützungsmaßnahmen für die Ausbildungsgänge fördern, die nicht nach dem Berufsbildungsgesetz erfolgen (z.B. Sprachförderung, Ausbildungsbeihilfe, AsA Flex), regt die AWO an, diese Förderung auch für diese Gesetzgebung, wie für die dreijährige Pflegeausbildung, sicherzustellen. Zahlreiche Ausbildungsabbrüche können so verhindert werden.

Die AWO begrüßt indes, dass die Pflegefachassistenzausbildung bei der Förderung von Einstiegsqualifizierungen mitbedacht wurde.

- **Ausbildungskostenumlage**

  Die AWO begrüßt die Sicherstellung der Finanzierung der Ausbildung für Auszubildende und Pflegeschulen durch die Anbindung an den Ausbildungsfonds. Die grundsätzliche Beibehaltung der Finanzierungslogik jedoch lässt die Kosten für pflegebedürftigen Menschen weiter steigen. Somit ist die Aussage unter E. 1 nicht korrekt, dass den Bürger*innen keine bezifferbaren Mehrkosten entstehen. Laut vdek zahlen pflegebedürftige Menschen im Bundesdurchschnitt monatlich einen Eigenanteil von 2.984 Euro im ersten Aufenthaltsjahr in einer stationären Pflegeeinrichtung (01.01.2025).

  Im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens oder spätestens im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist es aus Sicht der AWO daher dringend notwendig, die Ausbildungskosten als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu diskutieren und in jedem Fall aus den Eigenanteilen der pflegebedürftigen Menschen herauszunehmen – bestenfalls vollständig aus Steuermitteln zu finanzieren. Laut Bericht der Bundesregierung vom 12.02.2024 beliefen sich die Kosten der Ausbildung, die auf pflegebedürftige Menschen umgelegt werden, im Jahr 2022 auf 1,41 Milliarden Euro [Drucksache 20/10339]. Noch nicht berücksichtigt sind dort die durch das PfStudStG eingeführte Finanzierung des Pflegestudiums im Rahmen der Ausbildungskostenumlage, sodass die Kosten (für pflegebedürftige Menschen) bereits jetzt höher liegen dürften bzw. perspektivisch u. a. durch die Einführung der Pflegefachassistenzausbildung weiter steigen werden.

- **Ausbildungskostenumlage in der Tagespflege**

  In mehreren Bundesländern ist in den Tagespflegeeinrichtungen ein Problem bei der Berechnung des Umlagebetrags aufgetreten. Die Tagespflegen müssen vielfach bei geringerer Auslastung in Vorleistung gehen, was diese in der finanziell angespannten Lage vor große Herausforderungen stellt. Ein Ansatz in gleicher Höhe wie für die vollstationäre Pflege ist nicht sachgerecht und gefährdet die Versorgungsstrukturen. Die AWO regt daher an, die Umlagekosten für die Tagespflege bundeseinheitlich mit einem Faktor von 0,5 zu berechnen.

Im Folgenden konkrete Ergänzungs- und Änderungsvorschläge der AWO zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegefachassistenzberuf (Pflegefachassistenzgesetz – PflFAssG)

Zu § 4 Ausbildungsziel

Das Ausbildungsziel ist aus Sicht der AWO gut beschrieben. Es sollte jedoch in Absatz 2 fachlich auf die Person-Zentrierung der Pflege hingewiesen werden, ebenso wie in Absatz 3 Satz 1 i). Darüber hinaus ist der Absatz 3 aus Sicht der AWO zu dokumentationslastig und im Sinne der Entbürokratisierung wären hier die Schwerpunkte auf die Kommunikation und Informationsweitergabe unabhängig vom jeweiligen Medium zu setzen. Darüber hinaus schlagen wir eine sprachliche Anpassung in Absatz 3 Satz f) an das Wording der übrigen Buchstaben der Aufzählung an dieser Stelle vor.

Lösungsvorschlag:

§ 4 Abs. 2 […] Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu pflegenden Menschen, im Sinne der Person-Zentrierung. […]

§ 4 Abs. 3 Nr. 1 f) Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Pflegemaßnahmen, wie zum Beispiel von prophylaktischen Pflegemaßnahmen ~~der Prophylaxe~~

§ 4 Abs. 3 Nr. 1 i) Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der Lebensgestaltung und Ermöglichung von Teilhabe sowie Selbständigkeit im Sinne der Person-Zentrierung,

Zu § 5 Dauer und Struktur der Ausbildung in Verbindung mit § 6 Durchführung der praktischen Ausbildung

Die AWO begrüßt ausdrücklich, die vorgesehene generalistische Ausrichtung der Ausbildung, um die notwendige Kohärenz und Durchlässigkeit im System der Ausbildungen in der Pflege zu schaffen, wo bei grundsätzlich eine einjährige Ausbildungsdauer präferiert wird.

Hinsichtlich der Gewährleistung der praktischen Pflichteinsätze sowie der Bereitstellung der Praxisanleitung, weist die AWO darauf hin, dass bereits jetzt ein Problem darstellt, welches sich durch die bestenfalls vermehrte Ausbildung von Pflegefachassistenzpersonen noch verschärfen dürfte.

Die AWO spricht sich daher für Pflichteinsätze in zwei der drei großen Einsatzbereiche aus, wo bei einer der Einsätze beim Ausbildungsträger zu absolvieren ist. Im Zusammenhang mit den Pflichteinsätzen wird die Idee der „Stunden zur freien Verfügung“ begrüßt, so dass der dritte Praxiseinsatz je nach Verfügbarkeit und Interesse offener gewählt und flexibler gestaltet werden kann. Der generalistische Ansatz wird hiermit betont. Ganz grundsätzlich sollte die Wahl der Pflichteinsätze nach Art und Umfang entsprechend der lokalen Kooperationspartner und Verbünde vor Ort flexibler ermöglicht werden.

Darüber hinaus halten wir für eine Bundeseinheitliche Assistenzausbildung auch eine bundeseinheitliche Qualifizierung der Praxisanleitung für notwendig.

Lösungsvorschlag:

§ 5 Abs. 3 Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen nach § 6 auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt. Sie gliedert sich in ~~drei~~ zwei Pflichteinsätze und Stunden zur freien Verfügung. Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit.

Zu § 8 Mindestanforderungen an Pflegeschulen

Die im Entwurf enthaltenden Mindestanforderungen an die Qualifikation des Lehrpersonals analog der Pflegefachausbildung ist mit Blick auf die Einführung einer bundeseinheitlichen Assistenzausbildung nachvollziehbar, jedoch mit Blick auf den gewünschten Kapazitätsausbau auch in der Pflegefachausbildung für die Pflegeschulen nur schwerlich umsetzbar. Wichtig und begrüßenswert sind zwar die umfassenden Übergangs- und Bestandsschutzregelungen aus § 51, diese allein werden jedoch den darüber hinaus notwendigen Personalaufwuchs in den Schulen nicht kompensieren können – zumal bereits jetzt durch den Mangel an Lehrpersonen eine angespannte Lage in den Schulen herrscht. Es bedarf also grundsätzlich und weiterhin eines Ausbaus an Studienplätzen für Lehrpersonal auf Masterniveau. Die zeitlich gesteckten Vorgaben (sowohl bei der Pflegefachassistenzausbildung als auch bei der Pflegefachausbildung) sind daher entsprechend der vorhandenen Kapazitäten an Lehrpersonal und Studienplätzen ggf. zu überprüfen und anzupassen, um einen Engpass bei den Ausbildungskapazitäten zu vermeiden. Zudem sollten die Übergangsregelungen bezüglich der Mindestanforderungen an die Pflegeschulen um das Bachelorniveau ergänzt und bereits im Gesetz festgeschrieben werden, um eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten.

Lösungsvorschlag:

§ 8 Abs. 3 Satz 2…Sie können für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach Absatz 1 Nummer 2, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2035 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master bzw. Bachelor oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss.

Zu § 10 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Die AWO begrüßt die mit der Einführung vorgesehenen vielfältigen Zugangsmöglichkeiten zur Pflegefachassistenzausbildung. Insbesondere begrüßt die AWO das Ansin-

nen aus § 10 Abs. 2, Menschen ohne Schulabschluss den Zugang zur Ausbildung zu gewähren, insofern eine positive und sachlich begründete Prognose der Pflegeschule vorliegt. Laut Bundesagentur für Arbeit (Mai 2025) lag die Zahl der Schulabgänger*innen ohne Abschluss im Jahr 2023 bei rund 56.000, ein Anteil von 7 Prozent. Es ist wichtig und richtig diesen Menschen Angebote für den Zugang zum Arbeitsmarkt und damit Perspektiven zu eröffnen. Dabei bleibt zu bedenken, wie Angebote der Länder zum Erwerb allgemeinbildender Inhalte kombiniert werden könnten.

Wichtig ist nicht nur in diesem Zusammenhang, dass flexible Teilzeit-Ausbildungsmodelle tatsächlich vorhanden sind und in Anspruch genommen werden können. Hierbei gilt es, die Pflegeschulen finanziell zu stärken, damit entsprechende Kurse und Modelle sich etablieren können. Auch müssen Förderungen für Teilzeit-Ausbildungen bspw. im Rahmen von „Umschulung“ bzw. Weiterqualifizierung angestoßen werden, da eine (reduzierte) Ausbildungsvergütung für bereits Berufstätige ggf. mit Familie nicht auskömmlich ist.

Besonders mit Blick auf das Schülerklientel ohne Schulabschluss, aber auch ganz grundsätzlich gilt es, unterstützende Angebote flächendeckend einzuführen. Um einer Überforderung von Auszubildenen und unnötigen Abbrüchen in allen Ausbildungen entgegenzuwirken, ist es notwendig, Schulsozialarbeit für alle Schüler*innen regelhaft anzubieten und zu finanzieren. [siehe auch Anmerkungen zu Artikel 2]

Zu § 11 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung und § 12 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen (PflBG)

Die AWO begrüßt ausdrücklich die durch die vorgesehenen Anrechnungs- und Verkürzungstatbestände geschaffene Durchlässigkeit im Ausbildungssystem, um allen Interessierten die Möglichkeit zu geben nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten den eigenen Weg zu nehmen und nicht aufgrund von Hürden die Idee einer Tätigkeit in der Pflege aufgeben zu müssen. Die vorgesehene generalistische Ausrichtung schafft dabei die Grundlage für ein kohärentes, miteinander verzahntes Ausbildungssystem. Gleichwohl muss in Nr. 1. und 3. eine Konkretisierung der Anrechnungskriterien erfolgen. Die Aufwände für ein Kompetenzfeststellungsverfahren ist zudem in die Pauschalen der Pflegeschulen einzukalkulieren.

Besonders hervorgehoben, seien die geschaffenen Möglichkeiten zur Qualifizierung erfahrener Pflegehilfskräfte ohne Ausbildung, welche dringend für die Umsetzung des Personalbemessungsinstrumentes benötigt werden. Aber auch die Möglichkeit der Weiterqualifizierung von Pflegefachassistenzpersonen im Rahmen einer verkürzten Pflegefachausbildung ist zu begrüßen. Die Anrechnung bzw. Verkürzung einer sich an die Assistenzausbildung anschließenden Pflegefachausbildung, erscheint aus Sicht der AWO jedoch nur sinnvoll und vertretbar, wenn es gelingt, die Inhalte einer generalistischen Assistenzausbildung grundsätzlich mit den Inhalten des ersten Ausbildungsjahres der Pflegefachausbildung zu synchronisieren.

Auch ist der Wechsel von der Pflegefach- zur Pflegeassistenzausbildung wichtig und notwendig, um junge, interessierte Menschen in der Pflege zu halten, auch wenn die Anforderungen der Pflegefachausbildung sich als zu hoch erweisen. Dazu wurde mit § 11 Absatz 3 aus Sicht der AWO der richtige Weg eingeschlagen. Allerdings sollte hier auf unbürokratischere Lösungen, wie z. T. in den Assistenzausbildungen der Länder verankert, geachtet werden. Sicherlich wäre eine direkte Anerkennung der Zwischenprüfung als Abschluss der Pflegefachassistenz wünschenswert und ggf. perspektivisch umsetzbar, indem im Rahmen der Zwischenprüfung die staatlich anerkannte Prüfung der Pflegefachassistenz (mit)abgenommen wird. Dies entlaste nicht nur Schulen und Auszubildende, sondern gibt auch Auszubildenen der Pflegefachausbildung die Sicherheit bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung, unmittelbar einen Abschluss vorweisen zu können – analog der Erreichung der mittleren Reife auf Gymnasien. Ferner ist dafür zu sorgen, dass hier die entsprechenden Kompetenzanerkennungsverfahren schnell und unbürokratisch gestaltet sind und nicht wie bisher in der Praxis zwischen neun und 12 Monaten dauern.

Am Ende sei von Seiten der AWO angemerkt, dass die Erfahrungen aus verschiedenen Bundesländern zeigen, dass ein Vorbereitungskurs von 160 Stunden zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung zumeist ausreichend ist, um diese erfolgreich im Rahmen einer externen Prüfung abzuschließen.

Lösungsvorschlag:

§ 11 Abs. 2 Die zuständige Behörde kann auf Antrag, bei Vorliegen einer sachlich begründeten positiven Prognose der Pflegeschule hinsichtlich des erfolgreichen Abschlusses der Pflegefachassistenzausbildung mit Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung, die Dauer der praktischen Pflegeassistenzausbildung durch Anrechnung um den vollen Umfang und die Dauer des theoretischen und praktischen Unterrichts auf ~~320~~ 160 Stunden verkürzen (Vorbereitungskurs), [wenn …]

Artikel 2 Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

Die Forderung nach Berücksichtigung von Schulsozialarbeit wird in Abrede gestellt mit Verweis darauf, dass diese durch Anlage 1 der PflAFinV nicht abgedeckt sei. Dort ist von „Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z. B. Sekretariat)“ die Rede. In der Stellungnahme des Bundesrates über den Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung (Pflegefachassistenzeinführungsgesetz), Drucksache 427/24 (Beschluss), wird ebenfalls ausgeführt, dass es unter entsprechend einer Ergänzung für Schulsozialarbeit bedarf. Die AWO unterstützt dieses Ansinnen des Bundesrates ausdrücklich.

Lösungsvorschlag:

Anlage 1 Tabelle Abschnitt A Nummer 4.1: Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z. B. Sekretariat, Schulsozialarbeit)

Artikel 4 Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Praxisanleitung (PA): Die Anzahl der Praxisanleiter*innen ist trotz enorm gestiegener Ausbildungskapazitäten für die Ausbildung von PA immer noch zu gering. Die Fluktuation in diesem Bereich ist hoch. Teilweise ist diese Zusatzqualifikation angesichts der Bezahlung und der Folgen des allgemeinen Fachkräftemangels in der Pflege nicht attraktiv. Dagegen ist der fachliche und pädagogische Anspruch an diese Tätigkeit hoch, ebenso der Aufwand zur inhaltlichen Abstimmung mit den Trägern der schulischen Ausbildung und zur Prüfungsbeteiligung. Die bundeseinheitliche Pflegefachassistenzausbildung wird weitere Ressourcen im Bereich der Praxisanleitung erfordern. Daher schlägt die AWO folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Praxisanleitung vor:

Im Grundverständnis sollte die Praxisanleitung als Gesamtaufgabe einer Abteilung/eines Wohnbereiches/eines Teams verstanden werden. Praxisanleiter*innen benötigen eine generalistisch übergeordnete Fachlichkeit. Daher widerspricht die Voraussetzung für Praxisanleiter*innen, dass deren Berufserfahrung im jeweiligen Ausbildungsbereich liegen soll (vgl. § 4 Abs. 2 PflAPrV) dem generalistischen Grundsatz und sollte überprüft und angepasst werden. Daneben liegt die Kompetenz pflegefachlicher Spezifika bei den Pflegefachpersonen, die dann auch ohne spezifische Qualifizierung bezüglich des eigenen Tätigkeitsfeldes in die Praxisanleitung einbezogen werden sollten. Die AWO schlägt zudem vor, Peergroup-Learning in die Ausbildung zu integrieren (Auszubildende lernen von Auszubildenden) und das Training von Pflegekompetenzen in Sim- und Skills-Labs auch in der praktischen Ausbildung weiter auszubauen.

Ganz grundsätzlich sind aber auch Anreize und Unterstützung für Träger der praktischen Ausbildung (finanzieller oder personeller Natur), nötig, um Praxisanleiter*innen zu qualifizieren und in der Praxis für ihre Tätigkeit freistellen zu können.

Artikel 5 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Die Änderung des SGB III, wonach die Pflegefachassistenz als Einstiegsqualifizierung nach § 54a gefördert werden kann, ist begrüßenswert.

Aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt sollte die Ausbildung aber auch als abschlussorientierte Maßnahme im Sinne des § 81 Abs. 2 SGB III anerkannt werden, um z. T. bisher bestehende Fördermöglichkeiten in den Ländern beibehalten zu können. Diese würden ansonsten bei einer Ausbildungsdauer von 18 Monate andernfalls entfallen.